

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 4 Abs. 4:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so konkretisiert werden kann, daß künftig Auswüchse bei der Werbung, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Marketing-Konzepten mit Aufwendungen in Millionenhöhe zu Lasten der Arbeitgeber und Versicherten vermieden werden.

Ausgeliefert am 8. JUNI 1988